



Neue Düsseldorfer Tabelle 2024

Die Düsseldorfer Tabelle wurde im Hinblick auf die Angleichung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder aufgrund der 6. Verordnung zur Änderung des Mindestunterhalts vom 29.11.2023 (§ 1612a I, IV BGB) neu gefasst. Diese machte vor allem aufgrund der erneut stark angestiegenen Lebenshaltungskosten in allen Altersstufen eine Anhebung um nahezu 10 % erforderlich (43 €, 49 € sowie 61 €). Nachdem bereits zum 1.1.2023 die Unterhaltsbeträge um jeweils 41 €, 47 € sowie 55 € erhöht wurden – der Mindestunterhalt also binnen Jahresfrist um 84 €, 96 € sowie 116 € angestiegen ist – wird hierdurch die Notwendigkeit zur Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung bestehender Unterhaltsregelungen vor allem in den höheren Einkommensstufen besonders deutlich.

Gleichermaßen betrifft dies die Anhebung der Selbstbehalte, die ebenfalls an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst wurden (im Durchschnitt mit einer Erhöhung zwischen monatlich 70 € und 100 €). Dies kann vor allem bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen zu zusätzlichen Mangelfallberechnungen führen, die auch im Rahmen eines Abänderungsverfahrens vorzunehmen sind.

Beibehalten wurde hinsichtlich des notwendigen Selbstbehalts die Methode zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft (v.a. Warmmiete); Diese werden in der Tabelle weiterhin mit einem einheitlichen Sockelbetrag erfasst; ein Betroffener kann jedoch auf der Grundlage einer Angemessenheitsprüfung (vor allem bei einem regionalen hohen Mietpreisniveau) höhere Aufwendungen geltend machen. Die Tabelle hat damit den in den Eckpunkten des BMJ vom 24.8.2023 zur Reform des Unterhalts enthaltenen Vorschlag einer gesonderten Ausweisung der Kosten der Unterkunft zur Erfassung regionaler Unterschiede nicht übernommen. Da die Tabelle die bisher geltenden Werte unverändert fortgeschrieben hat, besteht wegen der weiterhin stark ansteigenden Kosten (insbesondere hinsichtlich der Warmmiete) bereits jetzt Bedarf einer verstärkten Berücksichtigung dieser Kosten.

Besonders zu beachten ist, dass die neue Tabelle an anderer Stelle eine Änderung ihrer Struktur erfahren hat. Der Anwendungsbereich der ersten Einkommensstufe wurde um 200 € von monatlich 1.900 € auf 2.100 € erweitert; zugleich wurde die 15. Einkommensstufe um 200 € auf 11.200 € erhöht (ansonsten bleiben die Einkommenssprünge unverändert). Dies führt im Einkommensbereich zwischen 1.900 € und 2.100 € zu einer spürbaren Abflachung des Anstiegs (lediglich i. H. von ca. 4,5 %), jedoch nicht zu einer Verminderung des Kindesunterhalts, wie bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Anhebung von 1.500 € auf 1.900 € (s. Wohlgemuth, FamRZ 2018, 405; Borth, FamRZ 2018, 407), da die Anhebung des Mindestunterhalts um nahezu 10 % eine Verminderung des Unterhalts vermeidet.